



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Matthias Büttner
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, den 18.10.2022

Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern – Kommunale Entschädigungsverordnung überarbeiten – Ehrenamt stärken (LT-Drs. 8/1287)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

wir danken für die Einladung zu dem Fachgespräch „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern - Kommunale Entschädigungsverordnung überarbeiten - Ehrenamt stärken“.

Wir begrüßen die Überlegungen des Landtages, das kommunale Ehrenamt durch verbesserte Rahmenbedingungen zu stärken. Dazu bedarf es allerdings grundsätzlicherer Maßnahmen als im Antrag aufgeführt.

Um das kommunale Ehrenamt zu stärken und seiner Bedeutung für die Demokratie und die Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltung in den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen gerecht zu werden, sollten insbesondere folgende Maßnahmen in den Blick genommen werden:

1. Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von kommunalen Ehrenämtern

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung kommt dem Wecken und Fördern der Bereitschaft in der Bevölkerung, sich noch stärker als bisher für die Allgemeinheit zu engagieren und einen wesentlich größeren Teil von Einrichtungen und Leistungen mitzutragen und zu unterstützen, eine herausragende Bedeutung zu.

Hierzu wäre eine gemeinsame Kampagne von Land und Kommunen für ein stärkeres kommunalpolitisches Engagement der Bürger wünschenswert und hilfreich.

2. Stärkere Anerkennung und Würdigung des kommunalen Ehrenamtes

Ohne ehrenamtliches Engagement ist das gesellschaftliche Leben in den Kommunen nicht denkbar. Dieser Einsatz kann nicht hoch genug geschätzt und gewürdigt werden.

Die von den Kommunen vor Ort eingeleiteten Aktivitäten sollten auch vom Land aufgegriffen und unterstützt werden. Ein gutes Beispiel bietet der vom Ministerium für Inneres und Sport ins Leben gerufene Tag des kommunalen Ehrenamtes, der erstmalig am 08.06.2022 im Rahmen einer zentralen Veranstaltung in Magdeburg begangen wurde.

3. Fortbildung der kommunalen Mandatsträger in den Vertretungen

Die kommunale Selbstverwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden, wobei die zu entscheidenden Fragen immer komplexer werden. Grundlegende Kenntnisse, insbesondere des Haushalts-, Planungs-, Kommunalwirtschafts- und Satzungsrechtes sind für die Tätigkeit in den Stadt-, Gemeinde-, Verbandsgemeinderäten und den Kreistagen ebenso erforderlich, wie Kenntnisse über die Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane Vertretung und Hauptverwaltungsbeamte sowie über die Kompetenzabgrenzung untereinander.

Hier bietet sich eine engere Zusammenarbeit des Studieninstituts für Kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. mit der Landeszentrale für politische Bildung an, die der Haushaltsgesetzgeber auch finanziell unterstützen sollte.

4. Gestaltungsspielräume der Vertretungen erhöhen

Zunehmend werden die Gestaltungsspielräume der kommunalen Vertretungen eingeschränkt, indem landeseinheitliche Vorgaben in die Kommunalverfassung, sonstige Gesetze oder Förderbedingungen aufgenommen werden.

Daher müssen im Rahmen der aktuell laufenden Evaluation des Kommunalverfassungsgesetzes landeseinheitliche Verfahrensregelungen auf ihre tatsächliche Notwendigkeit überprüft werden. Ziel ist es, mehr Gestaltungsspielräume und Entscheidungsmöglichkeiten für die Vertretungen durch örtliche Regelungen zu eröffnen.

5. Stärkung der Stellung der Vertretungen

Die Stellung der Kreistage, Stadt-, Gemeinde- Verbandsgemeinde- und Ortschaftsräte muss gegenüber den Vertretern von Partikularinteressen gestärkt werden. Dazu sollten weder im Kommunalverfassungsgesetz noch in Fachgesetzen neue Beauftragtenstellen oder Beiräte geschaffen werden und die bestehenden Quoren unverändert bleiben.

6. Überarbeitung der Kommunal-Entschädigungsverordnung

Im Rahmen der Anpassung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) zu Beginn der laufenden Kommunalwahlperiode im Jahr 2019 wurden die neu vorgesehenen Höchstsätze für die Aufwandsentschädigungen nur mit ausgewählten Kriterien des Verbraucherpreisindex und damit im Ergebnis deutlich zu niedrig angepasst.

Die aktuellen Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung müssen anhand der Preisentwicklung der letzten fünf Jahre sofort und dann jeweils zum Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode anhand des vollständigen amtlichen Verbraucherpreisindex aktualisiert werden.

Für die elf Kreistage ist es außerdem erforderlich, einen einheitlichen, einwohnerunabhängigen Höchstbetrag für die Aufwandsentschädigung festzulegen.

7. Freistellung der ehrenamtlichen Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht

Das Anliegen, die ehrenamtliche Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht durch eine bundesgesetzliche Änderung des SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) freizustellen, hatte die Landespolitik (z. B. Beschluss des Landtags vom 12.12.2008, LT-Drs. 5/50/1627 B) in der Vergangenheit bereits aufgegriffen – jedoch ohne Erfolg.

Nach wie vor ist es für die ehrenamtlich Tätigen nicht nachvollziehbar, warum der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung der Sozialversicherungspflicht unterliegt und entsprechende Beitragsforderungen zu Lasten des Personenkreises gehen, der sich weit über das normale Maß für die örtliche Gemeinschaft engagiert. Hiervon sind vor allem die ehrenamtlichen Bürgermeister in Sachsen-Anhalt betroffen.

8. Kommunalpolitiker vor Hass und Aggressionen schützen

Beleidigungen, Bedrohungen und zum Teil sogar tätliche Angriffe auf haupt- und ehrenamtlich tätige Kommunalpolitiker haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Konkrete strafrechtliche Konsequenzen stellen allerdings den Ausnahmefall dar. Die kommunale Ebene muss als Fundament der Demokratie geschützt werden. Die Gefahr, dass Personen sich aus Angst vor Bedrohung gegen ein kommunalpolitisches Mandat entscheiden, muss konsequent bekämpft werden. Dazu sind vor allem folgende Maßnahmen erforderlich:

- Das Land stellt den Betroffenen adäquate Beratungen und Hilfsangebote durch zentrale, beim Land direkt angesiedelte Ansprechpartner zur Verfügung.
- Betroffene Kommunalpolitiker sowie deren Familien werden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche in Straf- und Zivilverfahren durch juristischen Beistand unterstützt. Notwendige Prozesskosten werden vom Land übernommen.
- Durch zentrale und beschleunigte Bearbeitung aller Verfahren bei einer Staatsanwaltschaft wird ein deutliches Zeichen gesetzt, dass Delikte gegen Mandatsträger konsequent verfolgt werden.
- Stehen Bedrohungen oder Gewaltausübung im Zusammenhang mit dem kommunalpolitischen Mandat, so wird stets das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung angenommen.

Dies vorangestellt nehmen wir zu den konkret vorgeschlagenen Maßnahmen wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1 des Antrags:

Kommunale Selbstverwaltung lebt vom bürgerschaftlichen Engagement, dessen Kernelemente Freiwilligkeit, Unentgeltlichkeit und Gemeinwohlorientierung sind. Die Aufwandsentschädigung stellt vor diesem Hintergrund keinen Arbeitslohn dar (s. auch § 35 Abs. 1 S. 1 KVG LSA). Es besteht vielmehr ein gesetzlicher Anspruch auf Auslagenersatz und Verdienstausschluss, der sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen, unvermeidbaren Verpflichtung ergibt. Der Auslagenersatz kann pauschaliert werden.

Ein etwaiger „Wiederwahlbonus“ für ehrenamtliche Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden würde dazu im Widerspruch stehen, zumal die ehrenamtliche Tätigkeit weder von der Art noch vom Umfang mit der Tätigkeit und Verantwortung des hauptamtlichen Bürgermeisters einer Einheitsgemeinde vergleichbar ist. Dabei ist auch die besondere Funktion des Verbandsgemeindebürgermeisters als Leiter der Verwaltung zu berücksichtigen, die die Aufgaben der Gemeindeverwaltung der Mitgliedsgemeinden wahrnimmt.

Über eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen sollte im Rahmen der bereits angekündigten Überprüfung rechtzeitig vor Beginn der Kommunalwahlperiode am 1.7.2024 entschieden werden.

Zu Ziffer 2 des Antrags:

Aus unserer Sicht besteht kein Handlungsbedarf, den Runderlass zur Fraktionsfinanzierung in den Kommunen vom 20.03.2007 zu überarbeiten.

Dieser Runderlass gibt auf 10 Seiten umfangreiche Handlungsempfehlungen und Hinweise für eine rechtssichere Ausgestaltung der Fraktionsfinanzierung durch die Bereitstellung von öffentlichen Haushaltsmitteln in den Kommunen, über die die Vertretungen im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung eigenverantwortlich zu entscheiden haben.

Somit besteht bereits aktuell Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Die Fraktionen in den kommunalen Vertretungen sind im Übrigen, anders als im Landtag, Teil der Exekutive und nicht der Legislative.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt